
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frt.
Eindrucksgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

V e r t r a g

zwischen

Der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen und dem Kanton Tessin über die Konzession einer Eisenbahn von der sardinischen Gränze bei Brissago an die Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier.

(Vom 4. Christmonat 1856.)

Art. 1. Die Regierung des Kantons Tessin bewilligt der Kreditbank in St. Gallen das Privilegium für die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von der sardinischen Gränze bei Brissago bis zur graubündnerischen Gränze auf dem Lukmanier, über Locarno, Bellenz, durch das Thal des Tessin und das Blenino-Thal, unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Dauer der Konzession ist, vom Tage der Genehmigung durch den Bund an gerechnet, auf 99 Jahre festgesetzt.
- 2) Der Kanton behält sich, bei 4 Jahre zum Voraus gemachter Kündigung und für den Fall, daß der Bund keinen Gebrauch davon machen sollte, die gleichen Rückkaufsrechte vor, welche der Eidgenossenschaft kraft des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 zustehen, wie solches in der Genehmigungsurkunde der Bundesversammlung vom 26/27. Herbstmonat 1856 für die der Handels- und Kreditkasse, Crédit mobilier, in Turin unterm 12. gl. Monats ertheilte Konzession Anwendung gefunden hat.

Art. 2. Der Bau und der Betrieb sollen nach den Regeln der Kunst und mit successiver Einführung der Verbesserungen, die durch Fortschritte derselben geboten werden, stattfinden.

Art. 3. Für die notwendigen Abtretungen ist das Bundesgesetz anzuwenden. Der gegenwärtige unvertheilte Grund und Boden der Gemeinden, Bürgerschaften (patriziati), Korporationen, Kreise, Bezirke und des Kantons, der Ries, der Sand, die gewöhnlichen und Haussteine und die andern Materialien, die sich an den Ufern der Flüsse und Bäche (wo jedoch die Vorschriften über Sicherung der Ufer und anliegenden Gütermassgebend sind) und in unbebautem Boden vorfinden, werden für den Bau und den Unterhalt der Eisenbahn und der Zugehör unentgeltlich abgetreten; eben so dürfen die Stein-, Kalk- und Gypsgruben, die den oben erwähnten Gemeinden und Korporationen angehören, zu diesem Zwecke benutzt werden.

§. Die Einfuhr von Eisenschienen, Lokomotiven, Lastwägen, Waggons, Schienenstählen, so wie überhaupt aller für den Bau und Betrieb der Bahn und der Gebäulichkeiten erforderlichen Gegenstände und des nöthigen Brennmaterials in den Kanton, wird von aller und jeder kantonalen Besteuerung für die ganze Dauer der Konzession befreit.

Art. 4. Die Gesellschaft hat für die Konzession aller auf dem Gebiete des Kantons Tessin zu erbauenden Eisenbahnlinien, ausgenommen die Bahn von Chiasso nach Bellinz und die in den Bezirken Lugano und Mendrisio noch zu erbauenden Linien, den Vorzug. Wenn die Gesellschaft innert drei Monaten, von der Mittheilung an, die Konzession nicht annimmt, so hört das Vorrecht auf und die Gesellschaft ist gehalten, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Linie zu gestatten, und die von denselben herkommenden Reisenden und Waaren nach den für die eigene Linie angewendeten Transportpreisen zu befördern.

Die Regierung verpflichtet sich dagegen, für die Dauer der Konzession keine, mit der in Frage stehenden gleichlaufende Eisenbahn zu konzessioniren, in der Meinung jedoch, daß die Linie nach und über den Gotthard nichts als eine parallele zu betrachten ist.

Art. 5. Sollten die bestehenden Gesetze für den Schutz der Eisenbahn und deren Betrieb nicht genügende Garantien darbieten, so macht sich der Kanton verbindlich, die geeigneten wirksamern Maßregeln zu treffen, welche die Eisenbahn vor jedem Nachtheil und den Betrieb vor jeder Störung zu sichern und das Unternehmen im Allgemeinen zu wahren und zu schützen geeignet sind. Uebrigens ist die Eisenbahnpolizei der Gesellschaft anvertraut, unter der Oberaufsicht des Staates und ohne Verkürzung der Rechte der allgemeinen und besondern Polizei. Die Gesellschaft wählt zu diesem Zwecke ihre Angestellten und die Aufseher und wird sie durch die dazu berechtigten Behörden beeidigen lassen.

Art. 6. Die Gesellschaft des Unternehmens, sowol in Hinsicht auf die Bildung der Gesellschaft, als in Hinsicht auf den Bau und Betrieb der Bahn, — die Bahn selbst mit den Zugängen, den Stationen, Werkstätten, nebst ihrem beweglichen und unbeweglichen Betriebsmaterial, sind für die ganze Dauer der Konzession von aller kantonalen und kommunalen

Besteuerung befreit. Die im Kanton wohnenden Angestellten, so wie Gebäude und Liegenschaften außer dem Bereich der Bahn, unterliegen gleich Andern der Besteuerung.

Eben so bleibt die Gebühr für die Feuerversicherung vorbehalten.

Art. 7. Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, während des Baues der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Voranstaltungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen, und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge und Wege auf ihre Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Deßgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, alle dießfälligen Kosten allein und bei späterer Erbauung neuer Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, einen Viertel der dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die Kantonsregierung. Der Kanton hat das Recht, gegen Bezahlung der Mehrkosten, auf den von der Gesellschaft für den Eisenbahndienst zu erstellenden Brücken den nöthigen Raum für Wagen und andere Beförderungsmittel zu verlangen.

Art. 8. Sowol während des Baues, als beim nachherigen Betriebe der Bahn sind von der Gesellschaft und auf ihre Kosten alle nöthigen Vorkehrungen gegen Störung des Verkehrs auf den Straßen, gegen Beschädigungen an Grundrücken und Gebäulichkeiten, so wie überhaupt gegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, und zu diesem Behufe zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 9. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in beständig regelmäßigem Betriebe erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Dem Kanton steht das Recht zu, sich von der Solidität und Sicherheit der Bauten und des Betriebes jederzeit Gewißheit zu verschaffen.

Art. 10. Sämmtliche Statuten für die Bildung der anonymen Aktiengesellschaft, so wie Baupläne, insbesondere die Pläne, betreffend die Bahneinrichtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, die Uebergänge und Durchgänge und die Korrekturen von Straßen und Gewässern bedürfen der Gutheißung der Kantonsregierung, und können nur mit deren Zustimmung wieder abgeändert werden.

Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 11. Die Gesellschaft ist für alle Fälle, die in der vorliegenden Konzession nicht vorgesehen sind, den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen unterworfen.

Die Baudirektion der Eisenbahn soll ihren Sitz in dem Kanton haben, wö die Verwaltung der Gesellschaft gesetzlich vertreten werden soll.

Art. 12. Die kantonalen Truppen und das Kriegsmaterial sind unter den für den Bund festgesetzten Begünstigungen zu befördern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich im Fernern, bei Anlaß des durch die Verfassung vorgeschriebenen Wechsels des Kantonshauptortes alle Staatseffekten und diejenigen der Angestellten der Regierung, so wie ihre Personen, unentgeltlich zu befördern.

Art. 13. Die Tarife werden von der Gesellschaft aufgestellt. Dieselben dürfen für die Strecken Locarno-Biasca und Biasca-Olivone die von den andern schweizerischen Eisenbahnen, welche unter ähnlichen Bedingungen bestehen, angenommenen Maximalansätze nicht übersteigen. Die Tarife für den Uebergang des Lukmaniers werden, da es sich hier um eine unter ausnahmsweisen Bedingungen bestehende Strecke handelt, von der Gesellschaft festgesetzt; dieselben dürfen aber ohne Zustimmung des Bundesrathes das Doppelte des Maximums der von den gegenwärtig im Betriebe befindlichen schweizerischen Eisenbahnen angenommenen Taxen nicht übersteigen.

Art. 14. Die Erdarbeiten sollen sechs Monate nach der Bundesgenehmigung dieser Konzession begonnen werden.

Die Strecke von Locarno bis Biasca soll von obiger Bundesgenehmigung an in drei Jahren vollendet sein, diejenige von Locarno bis an die sardinische Gränze nicht später als die sardinische Verbindungslinie längs des Sees; diejenige von Biasca bis Olivone ist innert fünf Jahren, von obiger Bundesgenehmigung an, zu vollenden.

Art. 15. Da die Gesellschaft jetzt schon nicht voraussehen kann, wie und wann sie den Uebergang über den Lukmanier mittels einer Lokomotiv-Eisenbahn bewerkstelligen wird, so verpflichtet sie sich, während des für die Erbauung der Strecke Locarno-Biasca festgesetzten Termins eine Fahrstraße über den Lukmanier herzustellen, in sofern die Erstellung dieser Straße während obigen Termins möglich ist, ohne der Gesellschaft außerordentliche Kosten zu veranlassen. Während des Baues der Eisenbahn von Locarno bis Biasca wird die Gesellschaft zum Zwecke einer Lokomotiv-Eisenbahn durch den Lukmanier genaue Prüfungen vornehmen lassen.

Wenn es in gegenwärtiger Zeit nicht angemessen gefunden werden sollte, den Lukmanier-Uebergang mittels einer Lokomotiv-Eisenbahn zu bewerkstelligen, und es nützlicher erscheint, zuzuwarten, bis die Fortschritte der Kunst einen vollständigen Plan möglich machen, so steht es der Gesellschaft frei, eine Pferde-Eisenbahn zu erbauen, oder die gewöhnliche Straße hiezu einzurichten.

Die Beförderung der Reisenden und Waaren auf der gewöhnlichen Straße und auf der Pferde-Eisenbahn findet ausschließlich durch die Gesellschaft, deren Eigenthum sie ist, statt, welche auch die Tarife festsetzen wird.

Dem Publikum bleibt jedoch das Recht, die gewöhnliche Straße zu benutzen, vorbehalten.

Da sich bei Lösung der Aufgabe der Erstellung einer sichern und bequemern Lokomotiv-Eisenbahn durch den Lukmanier einerseits Schwierigkeiten und andererseits jetzt nicht vorzusehende Hülfsmittel ergeben können, so steht es der konzessionirten Gesellschaft frei, den Regierungen von Graubünden und Tessin für Erreichung dieses Zweckes andere Kombinationen als die vorgesehene vorzuschlagen.

Um diese Vorschläge zu prüfen, werden die beiden Regierungen einerseits und die Gesellschaft andererseits, einen oder mehrere Experten, jedoch immerhin in gleicher Zahl für jeden der beiden Theile, ernennen. Die Experten haben dann nicht nur über die Frage der Arbeiten, sondern auch über diejenige der Vollendungszeit derselben zu entscheiden. Wenn die Experten der beiden Regierungen und der Gesellschaft sich nicht einigen können, so soll von denselben eine Kommission von Fachmännern bezeichnet werden, welche den bei dem Durchpasse des Lukmaniers interessirten Staaten nicht angehören, und welche Kommission ohne Weiterziehung zu entscheiden hat.

Die Gesellschaft kann indessen in jedem Falle den genannten Regierungen die Wahl lassen, den schiedsrichterlichen Spruch über den Durchpasse des Lukmaniers mittels einer Konzession an eine andere Gesellschaft ausführen zu lassen; die Gesellschaft ist dann aber gehalten, den Regierungen von Graubünden und Tessin die Eisenbahn und die gewöhnliche Straße, welche den Gegenstand dieser Konzession bilden, nach dem Kostenbetrage abzutreten.

Art. 16. Wenn bei den Arbeiten eine oder mehrere Metallminen entdeckt werden, so bleiben diese gänzlich Eigenthum der Gesellschaft. Von dem Reinertrage sind jedoch 10 % der Kantonsregierung abzuliefern.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem oder überhaupt wissenschaftlichem Werthe, wie Fossilien, Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. dgl., welche während des Baues zum Vorschein kommen sollten, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

Art. 17. Wenn in Folge einer durch Krieg oder wegen irgend einer andern Ursache entstehenden Geldkrise der öffentliche Kredit in der Weise erschüttert würde, daß die Kurse der englischen Consols während zehn auf einander folgenden Tagen 3 % unter 90 %, oder die sardinische Rente 5 % unter 85 % während der gleichen Zeit fallen sollte, so sind alle prementorischen Fristen für den Bau für die Dauer der Krise zu verlängern; sobald aber die Krise aufhört und die Renten wieder über den bezeichneten Kurs steigen, fangen dieselben wieder an zu laufen.

Diese Verfügung findet keine Anwendung auf die Linie Locarno-Biasca, welche nach erhaltener Konzession für die ganze Linie ohne Unterbrechung und ohne Berücksichtigung der während der Arbeiten eintretenden Krisen in den festgesetzten Terminen ausgeführt werden sollen.

Art. 18. Der Regierung oder den Bürgern von Tessin bleibt vorbehalten, für eine Million Franken Aktien al pari zu nehmen, sofern innert einem Monat, nach der Kundmachung der Bundesgenehmigung, an die Gesellschaft das Begehren dafür gestellt wird.

Die Regierung hat auch das Recht, in den Verwaltungsrath der Gesellschaft ein Mitglied zu wählen.

Art. 19. Die Angestellten und die Arbeiter sollen größern Theils aus den tessinischen Bürgern genommen werden. Unter Angestellten sind alle Personen verstanden, welche von der Gesellschaft eine Befeldung beziehen.

Art. 20. Den Konzessionären steht frei, eine anonyme Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinie zu gründen, oder den Betrieb und die Verwaltung andern Gesellschaften anzuvertrauen, oder die Konzession für die ganze Linie oder einen Theil derselben abzutreten.

Art. 21. Die Konzessionäre haben binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Mittheilung der großrätlichen Bestätigung gegenwärtiger Konzession, eine Kaution von hunderttausend Franken in sardinischen oder tessinischen Staatsrenten au porteur oder in ostschweizerischen Eisenbahnaktien zu hinterlegen.

Die zu hinterlegenden Titel werden zum Tageskurse angenommen und seiner Zeit in den nämlichen Werthschriften, ohne Rücksicht auf das Steigen oder Fallen der Kurse, zurückerstattet.

§. 1. Wenn innert Jahresfrist, von der oben erwähnten Bestätigung an, der Bau der ganzen Linie Locarno-Olivone über Bellinz und Biasca nicht gesichert ist, so fallen die schon ausgeführten Arbeiten und die oben bezeichnete Kaution dem Kanton anheim, und die gegenwärtige Konzession ist als nicht zugestanden und in Folge dessen als wirkungslos zu betrachten.

§. 2. Der oben erwähnte Bau soll durch eine Kaution von einer Million Franken gesichert werden, welche in der Staatskasse verbleiben wird, bis die ausgeführten Arbeiten den doppelten Werth dieser Summe erreicht haben.

Art. 22. Gegenwärtige Konzession ist als null und nichtig zu betrachten:

- a. für den Fall, daß die sardinischen Kammern und die Stadt Genua keine Beiträge bewilligen, so wie
- b. für den Fall, daß die Regierung des Kantons Graubünden nicht eine der gegenwärtigen entsprechende Konzession für den auf das Gebiet dieses Kantons fallenden Theil dieser Linie ertheilt.

Art. 23. Alle Streitigkeiten, die zwischen der Regierung von Tessin und der Gesellschaft entstehen sollten, sind durch ein Schiedsgericht zu erledigen, für welches jeder Theil gleich viele Mitglieder zu ernennen hat. Bei Gleichheit der Stimmen haben die Schiedsrichter einen Obmann zu wählen, welcher zu entscheiden hat.

Wenn die eine der Parteien die ihr zustehende Wahl der Schiedsrichter oder der Experten nicht vornimmt, oder wenn sie die Angabe der Zahl derselben verweigert, oder wenn die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns oder der Mitglieder der im Art. 15 bezeichneten Kommission sich nicht einigen können, so wird das Bundesgericht die Zahl der Schiedsrichter bestimmen und die Wahl der Schiedsrichter, des Obmanns und der Experten vornehmen.

Art. 24. Wenn die Arbeiten, nachdem sie bereits begonnen worden, aufgegeben würden, oder wenn die Arbeiten auf der Strecke von Locarno nach Olivone, ohne erhaltene Fristverlängerungen, binnen Jahresfrist nach dem festgesetzten Zeitpunkte nicht vollendet wären, so steht es der tessinischen Regierung frei, die ausgeführten Bauten in öffentlicher Steigerung zu verkaufen, um sie durch eine andere Gesellschaft vollenden zu lassen. Der Erlös wird der frühern Gesellschaft behändigt werden.

In diesen Fällen verbleibt der Kautionsbetrag (100,000 Franken) Eigenthum des Staats.

Art. 25. Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26/27. September abhin, betreffend Genehmigung der vom tessinischen Großen Rathe am 12. gleichen Monats der Handels- und Industriekasse, Crédit mobilier, von Turin, ertheilten Konzession werden vorbehalten.

Velenz, den 4. Christmonat 1856.

Für den Staatsrath,
Der Präsident:
Demarchi.

Der StaatsSchreiber:
G. B. Nioda.

Für die deutsch-schweizerische Kreditbank in St. Gallen:

Sungerbähler.

Der Große Rath der Republik und des Kantons Tessin hat gegenwärtigen Entwurf des Staatsrathes in Berathung gezogen, denselben angenommen und ihn zum gesetzlichen Dekret erhoben.

Velenz, den 4. Christmonat 1856.

Für den Großen Rath,
Der Präsident:

(L. S.)

Adv. G. Veroldingen.

Die Sekretäre:

Adv. Francesco Lampugnani.

„ **Caj. Tatti.**

Vertrag zwischen der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen und dem Kanton Tessin über die Konzession einer Eisenbahn von der sardinischen Gränze bei Brissago an die Gränze von Graubünden aus dem Lukmanier. (Vom 4. Christmonat 1856.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1857 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 06 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 07.02.1857 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 81-87 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 122 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.